

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellungen und Aufträge aller Art erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die der Auftragnehmer - auch für zukünftige Aufträge - ausdrücklich anerkennt. Eine Anerkennung ist in jedem Fall in der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung zu sehen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers - gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen - sind nicht verbindlich und werden ausdrücklich zurückgewiesen und widersprochen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen oder sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden.

2 Bestellung/Auftrag

- 2.1 Die in unserer Bestellung/unserem Auftrag genannten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer ist an seine Preisangebote gebunden. Auf jede Bestellung erhalten wir grundsätzlich innerhalb einer Woche eine Auftragsbestätigung.
- 2.2 Abweichungen von unserer Bestellung/unserem Auftrag und den vorgelegten Unterlagen oder Änderungen in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Ware oder Leistungen gegenüber der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3 Technische Einzelheiten können wir bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins ändern. Werden uns Muster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung bzw. Lieferung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe beginnen.
- 2.4 Zur Weitervergabe des Auftrags oder eines Auftragsteils an Dritte (Unterlieferanten) bedarf es unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer steht für von ihm beauftragte Dritte auch dann ein, wenn unsere Zustimmung zur Weitergabe vorliegt.
- 2.5 Wir können bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins von der Bestellung/dem Auftrag zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Auftragnehmers in für uns unzumutbarer Weise ändern, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil zu unserer Überzeugung nach.

3 Auftragsunterlagen

- 3.1 Bestellungen/Aufträge und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die vertragliche Zusammenarbeit mit uns darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
- 3.2 Skizzen, Zeichnungen, Informationen sowie alles geistige und materielle Eigentum, das dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer angefertigt wird, ist vertraulich zu behandeln und darf ohne unsere Einwilligung nicht anders als zu dem vereinbarten Zweck verwendet, insbesondere keinem Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Auf Verlangen sowie bei Erledigung des Auftrags sind alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

4 Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die auf unseren Bestellungen/Aufträgen vermerkten Liefer-/Leistungsstermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Erkennbare Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von gegebenenfalls uns zustehenden Schadensersatzansprüchen.

- 4.2 Kommen vereinbarte Leistungs-/Liefertermine oder -fristen in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns angemessenen gesetzten Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; wir können statt dessen auch auf Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung bestehen und den Verzögerungsschaden geltend machen.
- 4.3 Bei Fixgeschäften sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.4 Wir sind berechtigt, im Fall der Nichterfüllung 10% des Gesamtbruttoauftragswertes und im Falle des Leistungsverzuges 0,5% des Gesamtbruttoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 20% als Schadensersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, dann vom Auftragnehmer zu erstattenden Schadensersatz wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist.
- 4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf uns über, wenn die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat.
- 4.6 Der Auftragnehmer hält Ersatzteile für die Dauer von 20 Jahren für die gelieferten Waren lieferbar und wird uns bei Bedarf zu marktüblichen Konditionen beliefern.
- 4.7 Sämtliche Lieferungen erfolgen stets frei Haus einschließlich Verpackung. Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

5 Zahlung

- 5.1 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von vier Wochen netto. Erfolgt die Lieferung nach Eingang der Rechnung, ist hinsichtlich der vorstehenden Zahlungsweise das Datum der Lieferung maßgeblich.
- 5.2 Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Die Zahlung durch Wechsel bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Auch bei der Zahlung mit Wechsel sind wir zu Abzug von Skonto berechtigt.
- 5.3 Der Auftragnehmer darf Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abtreten.
- 5.4 Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Auftragnehmer ist unzulässig, es sei denn, diese sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

6 Gewährleistung

- 6.1 Ist eine Leistung/Lieferung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften sind wir - auch bei Kaufverträgen - zunächst berechtigt, Nachbesserungen oder Ersatzlieferung zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer hierfür gesetzten, angemessenen Nachfrist fehl, können wir die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen und - wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist - auch bei Kaufverträgen auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen oder Deckungskäufe vornehmen.

Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben.

- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern im Einzelfall eine längere Frist nicht vereinbart ist. Sie beginnt bei Werkverträgen mit der Abnahme zu laufen; bei Kaufverträgen beginnt sie mit Erbringung der vollständigen Lieferleistung, sofern nicht Teillieferungen vorliegen, die mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gemäß Ziffer 4.7 erfolgten.
- 6.3 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter - insbesondere solchen aus Produkthaftung - frei, die auf der Fehlerhaftigkeit der von ihm an unserem Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen) beruhen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder - sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird - unser Hauptsitz.
- 7.2 Gerichtsstand ist unser Hauptsitz, soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 7.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- 7.4 Der Auftragnehmer willigt darin ein, dass wir Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig - edelmäßig speichern und verarbeiten. Diese Einwilligung gilt gleichzeitig als Benachrichtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 BDSG.
- 7.5 Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im übrigen nicht berührt.